

Jugendordnung des S.C. Blau-Weiß Auwel-Holt 1946 e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des S.C. Blau-Weiß Auwel-Holt 1946 e. V. sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 23 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend.

§2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates und unter Beachtung der Satzung des S.C. Blau-Weiß Auwel-Holt 1946 e. V.:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Kinder und Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
(bestehend aus 1-2 Jugendsprechern aller Mannschaften und Interessierten) und
- b) der Jugendvorstand.

§4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 23 Jahre sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der

Vereinsjugend zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des S.C. Blau-Weiß Auwel-Holt 1946 e.V..

b) Aktives und passives Wahlrecht

Alle Kinder ab 12 Jahren können an der Jugendversammlung teilhaben und dürfen ihr Wahlrecht ausüben (aktives Wahlrecht). In den Jugendvorstand können Jugendliche ab 16 Jahren gewählt werden (passives Wahlrecht) für alle Ämter im Jugendvorstand. Die Ausnahmen bilden die Jugendvorsitzenden, die mindestens 18 Jahre alt sein sollten.

c) Aufgaben der Jugendversammlung

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- Beschlussfassung über Anträge zur Jugendordnungsänderung oder -ergänzung

d) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der bis dahin eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle wie im § 4 Abs. b beschrieben.

§5 Jugendvorstand

a) Der Jugendvorstand besteht aus

- dem Jugendvorsitzenden und der Jugendvorsitzenden als gleichberechtigte Vorsitzende

· dem/der Jugendschatzmeister/in

· zwei bis max. vier Beisitzer/innen, die sich eigene Aufgabenbereiche geben können (z.B.: Öffentlichkeitsarbeit, Projektplanung, etc.)

b) Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen. Die beiden Jugendvorsitzenden sind Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereines.

c) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar (siehe § 4 Abs. b). Jedes Jugendvorstandsmitglied wird für 1 Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl in seinem/ihrem jeweiligen Amt.

d) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.

e) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Verabschiedung durch die Jugendversammlung und erst mit der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand vom 28.02.2018 in Kraft.